



Original: **Englisch**

Nr.: **ICC-02/05-01/09**

Datum: **12. Juli 2010**

VORVERFAHRENSKAMMER I

Vor: **Richterin Sylvia Steiner, Vorsitzende Richterin
Richterin Sanji Mmasenono Monageng
Richter Cuno Tarfusser**

SITUATION IN DARFUR, SUDAN

IN DER SACHE

***DER ANKLÄGER gegen OMAR HASSAN AHMAD AL BASHIR („OMAR AL
BASHIR“)***

Öffentliches Dokument

Zweiter Haftbefehl gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

Die Anklagebehörde

Herrn Luis Moreno Ocampo, Ankläger
Herrn Essa Faal, Leitender Anwalt

Verteidigung

Rechtsvertretung der Opfer

Herrn Nicholas Kaufman
Frau Wanda M. Akin
Herrn Raymond M. Brown

Rechtsvertretung der Ankläger

Opfer ohne Vertretung

**Auf Beteiligung/Wiedergutmachung
Klagende ohne Vertretung**

Die Vertretungsbehörde für die Opfer

Frau Paolina Massidda

**Die Vertretungsbehörde für die
Verteidigung**

Herrn Xavier-Jean Keïta

Vertragsstaaten

Amicus Curiae

KANZLEI

Kanzlerin

Frau Silvana Arbia
Herrn Didier Preira

**Abteilung Unterstützung der
Verteidigung**

Referat für Opfer und Zeugen

Abteilung für Haftangelegenheiten

**Abteilung Opferbeteiligung und
Wiedergutmachung**

Frau Fiona McKay

Sonstige

DIE VORVERFAHRENSKAMMER I des Internationalen Strafgerichtshofs („Kammer“ bzw. „Gerichtshof“);

NACH PRÜFUNG des am 14. Juli 2008 von der Anklagebehörde in die Unterlagen der Situation in Darfur, Sudan („Situation in Darfur“) eingereichten Antrages auf Strafverfolgung nach Artikel 58 („Antrag der Anklagebehörde“) mit Forderung auf Erlassung eines Haftbefehls gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir (nachfolgend „Omar Al Bashir“ genannt) wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen;¹

NACH PRÜFUNG der Begleitmaterialien und sonstigen von der Anklagebehörde eingereichten Informationen;²

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der am 4. März 2009 erlassenen Entscheidung über den Antrag der Anklagebehörde zum Haftbefehl gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir („Erste Entscheidung“)³, in der die Kammer entschied:

(i) einen Haftbefehl gegen Omar Al Bashir aufgrund seiner mutmaßlichen Verantwortung gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts für die von der Anklage vorgeworfenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu erlassen;⁴ und

(ii) die im Antrag der Anklagebehörde genannten Anklagepunkte hinsichtlich des Völkermordes – Völkermord durch Tötung (Anklagepunkt 1); Völkermord durch Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden (Anklagepunkt 2); und Völkermord durch die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung

¹ ICC-02/05-151-US-Exp; ICC-02/05-151-US-Exp-Anxs1-89; Corrigendum ICC-02/05-151-US-Exp-Corr und Corrigendum ICC-02/05-151-US-Exp-Corr-Anxs1 & 2; und Redigierte öffentliche Version ICC-02/05-157 und ICC-02/05-157-AnxA.

² ICC-02/05-161 und ICC-02/05-161-Conf-AnxsA-J; ICC-02/05-179 und ICC-02/05-179-Conf-Exp-Anxs1-5; ICC-02/05-183-US-Exp und ICC-02/05-183-Conf-Exp-AnxsA-E.

³ ICC-02/05-01/09-3.

⁴ ICC-02/05-01/09-3, Seite 92.

herbeizuführen (Anlagepunkt 3) – nicht unter die Verbrechen zu zählen, aufgrund derer der Haftbefehl erlassen wurde;⁵

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Entscheidung über die Berufung der Anklagebehörde gegen die Entscheidung über den Antrag der Anklagebehörde zum Haftbefehl gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir („Berufungsentscheidung“) vom 3. Februar 2010⁶, in der die Berufungskammer die Erste Entscheidung insofern aufgehoben hat, als die Kammer „[ÜBERSETZUNG] entschied, aufgrund eines irrtümlichen Beweismaßes im Hinblick auf den Völkermord keinen Haftbefehl zu erlassen“⁷, und entschied, den Sachverhalt nicht zu berücksichtigen,⁸ sondern ihn an die Vorverfahrenskammer zurückzuverweisen, „[ÜBERSETZUNG] die unter Verwendung des richtigen Beweismaßes eine neue Entscheidung finden soll“;⁹

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der zweiten Entscheidung über den Antrag der Anklagebehörde zum Haftbefehl gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir („Zweite Entscheidung“)¹⁰, in der die Kammer feststellte, dass sie überzeugt ist, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Omar Al Bashir gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts als mittelbarer Täter oder als mittelbarer Mittäter für die Vorwürfe des Völkermordes gemäß Artikel 6 Buchstaben a), b) und c) des Statuts strafrechtlich verantwortlich ist, bezüglich derer in jener Entscheidung befunden wurde, dass sie von Regierungstruppen als Teil der Aufstandsbekämpfungskampagne begangen wurden, und dass seine Festnahme gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) des *Römischen Statuts* („das Statut“) notwendig erscheint;

⁵ Teilweise abweichende Meinung der Richterin Anita Ušacka.

⁶ ICC-02/05-01/09-73.

⁷ ICC-02/05-01/09-73, Seite 3.

⁸ ICC-02/05-01/09-73, Abs. 42.

⁹ Ibid.

¹⁰ ICC-02/05-01/09-94.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Artikel 19 und 58 des Statuts;

IN DER ERWÄGUNG, dass auf Grundlage des zur Unterstützung des Antrags der Anklagebehörde vorgelegten Materials und unbeschadet nachfolgender Entscheidungen, die gemäß Artikel 19 des Status getroffen werden könnten, die Sache gegen Omar Al Bashir in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt;¹¹

IN DER ERWÄGUNG, dass es auf der Grundlage des von der Anklagebehörde zur Unterstützung des Antrags der Anklagebehörde vorgelegten Materials keinen scheinbaren oder naheliegenden Grund gibt, der die Kammer dazu veranlassen würde, gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Statuts von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen, um zu diesem Zeitpunkt die Zulässigkeit der Sache gegen Omar Al Bashir festzustellen;¹²

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt: (i) dass die Regierung des Sudans („GoS“) kurz nach dem Angriff auf den Flughafen El Fasher im April 2003 einen allgemeinen Aufruf zur Mobilisierung der Janjaweed-Milizen startete als Antwort auf die Aktivitäten der SLM/A, der JEM und anderer bewaffneter Oppositionsgruppen in Darfur und danach mithilfe von GoS-Truppen, darunter die sudanesischen Streitkräfte und ihre alliierten Janjaweed-Milizen, die sudanesische Polizei, der *National Intelligence and Security Service* („NISS“) und die *Humanitarian Aid Commission* („HAC“), im gesamten Darfur-Gebiet eine Aufstandsbekämpfungskampagne gegen die genannten Oppositionsgruppen durchführte; und (ii) dass die Aufstandsbekämpfungskampagne bis zum Datum der Einreichung des Antrags der Anklagebehörde am 14. Juli 2008 anhielt;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt: (i) dass sich ein maßgeblicher Teil der Aufstandsbekämpfungskampagne der GoS in einem

¹¹ Wie von der Kammer in der Ersten Entscheidung befunden, siehe ICC-02/05-01/09-3, Abs. 35-45, und in der Zweiten Entscheidung, Abs. 41, wiederholt.

¹² Wie von der Kammer in der Ersten Entscheidung befunden, siehe ICC-02/05-01/09-3, Abs. 51, und in der Zweiten Entscheidung, Abs. 41, wiederholt.

rechtswidrigen Angriff auf den Teil der Zivilbevölkerung von Darfur äußerte – der größtenteils den Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörte – der von der GoS als der SLM/A, der JEM und den anderen bewaffneten Gruppen, die sich der GoS in der anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzung in Darfur widersetzen, nahestehend angesehen wurde, und (ii) dass die im Rahmen der Aufstandsbekämpfungskampagne der GoS anvisierten Dörfer und Städte aufgrund ihrer ethnischen Zusammensetzung gewählt wurden und dass von anderen Stämmen bewohnte Städte und Dörfer sowie Rebellenorte umgangen wurden, um Städte und Dörfer anzugreifen, in denen bekanntermaßen Zivilisten wohnten, die den ethnischen Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörten;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass die von der GoS gegen einen Teil der Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa begangenen Angriffe und Gewalttaten offensichtlich nach einem vergleichbaren Verhaltensmuster gegenüber den Zielgruppen stattfanden, da sie im großen Stil, systematisch und nach einem ähnlichen Muster durchgeführt wurden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass GoS-Truppen im Rahmen des unrechtmäßigen Angriffs der GoS auf den oben genannten Teil der Zivilbevölkerung von Darfur und in vollem Bewusstsein eines solchen Angriffs im gesamten Darfur-Gebiet an tausenden von Zivilisten, die hauptsächlich den Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörten, vorsätzliche Tötung und Ausrottung begingen;¹³

IN DER ERWÄGUNG, dass es ebenso angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass GoS-Truppen im Rahmen des unrechtmäßigen Angriffs auf den oben genannten

¹³ Darunter *inter alia* in (i) den Städten Kodoom, Bindisi, Mukjar und Arawala und den umliegenden Dörfern der Distrikte Wadi Salih, Mukjar und Garsila-Deleig in West-Darfur zwischen August und Dezember 2003; (ii) den Städten Shattaya und Kailek in Süd-Darfur im Februar und März 2004; (iii) in zwischen 89 und 92 Städten und Dörfern hauptsächlich der Zaghawa, Masalit und Misseriya Jebel im Distrikt Buram in Süd-Darfur zwischen November 2005 und September 2006; (iv) der Stadt Muhajeriya im Distrikt Yasin in Süd-Darfur am oder um den 8. Oktober 2007; (v) den Städten Saraf Jidad, Abu Suruj, Sirba, Jebel Moon und Silea im Distrikt Kulbus in West-Darfur zwischen Januar und Februar 2008; und (vi) in der Gegend von Shegeg Karo und al-Ain im Mai 2008.

Teil der Zivilbevölkerung von Darfur und in vollem Bewusstsein eines solchen Angriffs im gesamten Darfur-Gebiet (i) tausende von Zivilistinnen, die hauptsächlich den Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehören, Vergewaltigungen unterzogen;¹⁴ (ii) Zivilisten, die hauptsächlich den Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehören, Folterungen aussetzten;¹⁵ und (iii) an hundert Tausenden von Zivilisten, die hauptsächlich den Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehören, zwangsweise Überführungen durchführten;¹⁶

IN DER ERWÄGUNG, dass es ebenso angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass GoS-Truppen im Rahmen des unrechtmäßigen Angriffs auf den oben genannten Teil der Zivilbevölkerung von Darfur und in vollem Bewusstsein eines solchen Angriffs im gesamten Darfur-Gebiet zur Unterstützung der Politik des Völkermordes (i) bisweilen die Brunnen und Wasserpumpen der hauptsächlich von Angehörigen der Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa bewohnten Städte und Dörfer, die sie angriffen, verunreinigten;¹⁷ (ii) hundert Tausenden von Zivilisten, die hauptsächlich den Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörten, zwangsweise Überführungen auferlegten;¹⁸ und (iii) Angehörige anderer Stämme, die mit der GoS

¹⁴ Darunter *inter alia* in (i) den Städten Bindisi und Arawala in West-Darfur zwischen August und Dezember 2003; (ii) der Stadt Kailek in Süd-Darfur im Februar und März 2004; und (iii) den Städten Sirba und Silea im Distrikt Kulbus in West-Darfur zwischen Januar und Februar 2008.

¹⁵ Darunter *inter alia*: in (i) der Stadt Mukjar in West-Darfur im August 2003; (ii) der Stadt Kailek in Süd-Darfur im März 2004; und (iii) der Stadt Jebel Moon im Distrikt Kulbus in West-Darfur im Februar 2008.

¹⁶ Darunter *inter alia* in (i) den Städten Kodoom, Bindisi, Mukjar und Arawala und den umliegenden Dörfern der Distrikte Wadi Salih, Mukjar und Garsila-Deleig in West-Darfur zwischen August und Dezember 2003; (ii) den Städten Shattaya und Kailek in Süd-Darfur im Februar und März 2004; (iii) in zwischen 89 und 92 Städten und Dörfern hauptsächlich der Zaghawa, Masalit und Misseriya Jebel im Distrikt Buram in Süd-Darfur zwischen November 2005 und September 2006; (iv) der Stadt Muhajeriya im Distrikt Yasin in Süd-Darfur am oder um den 8. Oktober 2007; und (v) den Städten Saraf Jidad, Abu Suruj, Sirba, Jebel Moon und Silea im Distrikt Kulbus in West-Darfur zwischen Januar und Februar 2008.

¹⁷ Physicians for Human Rights, Bericht „Darfur: *Assault on Survival, A call for Security, Justice, and Restitution*“ (Anx J44) DAR-OTP-0119-0635, Seite 0679, in dem drei Vorfälle einer Zerstörung von Wasserquellen genannt werden.

¹⁸ Presseerklärung des UN-Sicherheitsrats, 22. April 2008 (Anx J38) DAR-OTP-0147-0859, Seite 0860; 5872. Sitzung des UN-Sicherheitsrats, 22. April 2008 (Anx J52) DAR-OTP-0147-1057, Seite 1061; UNCOI Material, (Anx J72) DAR-OTP-0038-0060, Seite 0065; *Commission of Inquiry into allegations surrounding human rights violations committed by armed groups in the States of Darfur*, Januar 2005, Geprüft, Band 2 (Anx 52) DAR-OTP-0116-0568, Seite 0604; *United Nations Inter-agency Report*, 25. April 2004 (Anx J63) DAR-OTP-0030-0066, Seite 0067; *Third periodic report of the United Nations High*

verbündet waren, dazu ermutigten, sich in den Dörfern und auf den Grundstücken, die vormals hauptsächlich von Angehörigen der Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa bewohnt waren, niederzulassen;¹⁹

IN DER ERWÄGUNG, dass es daher angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass von den GoS-Truppen, darunter die sudanesischen Streitkräfte und ihre alliierten Janjaweed-Milizen, die sudanesisch Polizei, der NISS und die HAC, von der Zeit kurz nach dem Angriff auf den Flughafen El Fasher im April 2003 bis mindestens zum Tag des Antrags der Anklagebehörde gegen einen Teil der ethnischen Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa Völkermord durch Tötung, Völkermord durch die Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden und Völkermord durch die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, körperliche Zerstörung herbeizuführen, im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a), b) bzw. c) des Statuts verübt wurde;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Omar Al Bashir *de jure* und *de facto* von März 2003 bis mindestens zum Tag des Antrags der Anklagebehörde am 14. Juli 2008 Präsident der Republik Sudan und Oberbefehlshaber der sudanesischen Streitkräfte war und er in dieser Position gemeinsam mit anderen hochrangigen sudanesischen politischen und militärischen Anführern eine wesentliche Rolle bei der Koordination der Planung und Durchführung der oben genannten Aufstandsbekämpfungskampagne der GoS spielte;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Kammer weiterhin hilfsweise befindet, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, (i) dass die Rolle von Omar Al Bashir

Commissioner for Human Rights on the human rights situation in the Sudan, April 2006 (Anx J75) DAR-OTP-0108-0562, Seiten 0570-0572, Abs. 27, 35, 39, 44; UN-Menschenrechtsrat, „*Report on Human Rights Situations that require the Council's attention*“ (A/HRC/6/19) (Anx 78), DAR-OTP-013 8-0116, Seiten 0145-0146; HRW Bericht, „*They Shot at Us as We Fled*“, 18. Mai 2008, (Anx 80) DAR-OTP-0143-0273, Seiten 0300, 0291-0296; *Ninth periodic report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Sudan* (Anx J76) DAR-OTP-0136-0369, Seiten 0372-0374.

¹⁹ Zeugenaussage (AnxJ47) DAR-OTP-0125-0665, Seite 0716, Abs. 255.

über die Koordination der Planung und Durchführung des allgemeinen Planes hinausging; (ii) dass er alle Bereiche des „Apparates“ der Republik Sudan, darunter die sudanesischen Streitkräfte und ihre alliierten Janjaweed-Milizen, die sudanesische Polizei, den NISS und die HAC, vollständig unter seiner Kontrolle hatte; und (iii) dass er diese Kontrolle nutzte, um die Durchsetzung des allgemeinen Planes sicherzustellen;

IN DER ERWÄGUNG, dass es auf Grundlage des von der Berufungskammer festgelegten Beweismaßes angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Omar Al Bashir mit dem spezifischen Vorsatz (*dolus specialis*) gehandelt hat, die ethnischen Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa teilweise zu zerstören;

IN DER ERWÄGUNG, dass es aus oben genannten Gründen angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Omar Al Bashir als mittelbarer Täter oder als mittelbarer Mittäter im Sinne des Artikels 25 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts für folgende Taten strafrechtlich verantwortlich ist:

- i. Völkermord durch Tötung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a) des Statuts;
- ii. Völkermord durch die Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden im Sinne von Artikel 6 Buchstabe b) des Statuts; und
- iii. Völkermord durch die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, körperliche Zerstörung herbeizuführen, im Sinne von Artikel 6 Buchstabe c) des Statuts;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Festnahme von Omar Al Bashir im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 des Statuts zum jetzigen Zeitpunkt notwendig erscheint, um sicherzustellen, (i) dass er zur Verhandlung erscheint; (ii) dass er die derzeitigen Ermittlungen der Verbrechen, für die er gemäß dem Statut angeblich verantwortlich ist, nicht behindert oder gefährdet; und (iii) dass er oben genannte Verbrechen nicht weiterhin begehen kann;

AUS DIESEN GRÜNDEN,

ERLÄSST HIERMIT:

EINEN HAFTBEFEHL gegen **OMAR AL BASHIR**, einen Mann, der Staatsangehöriger der Republik Sudan ist, geboren am 1. Januar 1944 in Hoshe Bannaga, Regierungsbezirk Shendi, in Sudan, Angehöriger des Jaáli Stammes in Nord-Sudan, Präsident der Republik Sudan seit seiner Ernennung durch den RCC-NS am 16. Oktober 1993 und nach anschließenden Wiederwahlen seit dem 1. April 1996, und dessen Name auch Omar al-Bashir, Omer Hassan Ahmed El Bashire, Omar al-Bashir, Omar al-Beshir, Omar el-Bashir, Omer Albasheer, Omar Elbashir und Omar Hassan Ahmad el-Béshir geschrieben wird.

Ausgefertigt in Englisch, Arabisch und Französisch, wobei die englische Version maßgeblich ist.

/gezeichnet/

Richterin Sylvia Steiner

Vorsitzende Richterin

/gezeichnet/

Richterin Sanji Mmasenono Monageng

/gezeichnet/

Richter Cuno Tarfusser

Montag, 12. Juli 2010
Den Haag, Niederlande